

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Wirtschaft und Abgaben  
des Nationalrats  
Herr Thomas Aeschi, Präsident  
3003 Bern

per E-Mail an: [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Liestal, 26. November 2024  
VGD/KIGA/SS

## **16.484 n. Par. In - WAK: «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice», Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Aeschi  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. September 2024 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice» (16.484) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen. In Umsetzung der genannten parlamentarischen Initiative liegt ein Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; [SR 822.11](#)) sowie – in einer Variante – des Obligationenrechts (OR; [SR 220](#)) vor. Die Vorlage hat zum Ziel, den aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt Rechnung zu tragen und für die Telearbeit flexiblere Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen die Arbeitnehmenden bei der Festlegung der Arbeitszeiten mehr Gestaltungsspielraum erhalten, womit zugleich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden soll.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung.

### **1. Zur vorgesehenen Ergänzung des Arbeitsgesetzes**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft teilt die Auffassung, dass die gesetzlichen Bestimmungen an die inzwischen weit verbreitete Praxis, im Homeoffice zu arbeiten, angepasst werden sollten. Er begrüsst daher im Grundsatz die vorgesehene Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für die Telearbeit, insbesondere den grösseren Gestaltungsfreiraum bei der Festlegung der Arbeitszeiten. Voraussetzung dafür bildet das Vertrauen in Arbeitnehmende und Arbeitgebende sowie in deren Vertragsmündigkeit, innerhalb der rechtlichen Vorgaben adäquate und für das konkrete Arbeitsumfeld sinnvolle und umsetzbare Konditionen auszuhandeln.

Zu den im Arbeitsgesetz vorgesehenen Ergänzungen hat der Regierungsrat die nachfolgenden Anmerkungen:

Der Regierungsrat unterstützt die vorgesehene Einschränkung des Geltungsbereichs auf Arbeitnehmende ab 18 Jahren, die in ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können. Die Vorgabe, dass die Telearbeit und ihre Modalitäten in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu regeln sind, erachtet der Regierungsrat als zweckmässig. Dass bei der geplanten Ausdehnung des zulässigen Zeitrahmens für Telearbeit von regulär 14 auf 17 Stunden die tägliche Höchstarbeitszeit von 12,5 Stunden nicht erhöht und Nachtarbeit weiterhin verboten bleibt, wird ausdrücklich begrüsst.

Der Regierungsrat kann das Anliegen zur Verschriftlichung des Rechts auf Nichterreichbarkeit nachvollziehen, erachtet den vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 28b E-ArG aber nicht als zielführend. Die Erreichbarkeit ist gemäss Art. 28g Abs. 1 E-ArG in der Zusatzvereinbarung über die Telearbeit zu regeln. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Vertragsparteien mit dieser Thematik sorgfältig umzugehen wissen und im bestehenden gesetzlichen Rahmen praktikable Lösungen finden. Aus Sicht des Regierungsrats besteht diesbezüglich kein zusätzlicher Regelungsbedarf.

Die Reduktion der täglichen Ruhezeit von regulär 11 auf 9 Stunden an Tagen, an denen Telearbeit geleistet wird, erachtet der Regierungsrat als vertretbar, da bei Telearbeit der Arbeitsweg wegfällt und über einen Zeitraum von 4 Wochen ein Ausgleich der Ruhezeit auf 11 Stunden vorgeschrieben wird. Der Regierungsrat ist hingegen der Meinung, dass die vorgesehene Möglichkeit, die bei Telearbeit bereits reduzierte Ruhezeit für dringende Tätigkeiten unterbrechen zu können, zu weit geht: Im Sinne des Gesundheitsschutzes sollte in jedem Fall eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von wenigstens 9 Stunden gewährt werden, weshalb sich der Regierungsrat für die ersatzlose Streichung dieser Ausnahmebestimmung ausspricht (Art. 28d Abs. 2 E-ArG).

Der Regierungsrat kann sich im Hinblick auf die gewünschte Flexibilität für Arbeitnehmende im Homeoffice dem Vorschlag anschliessen, in beschränktem Rahmen bewilligungsfreie Sonntagsarbeit zu ermöglichen. Er plädiert jedoch dafür, dass die im erläuternden Bericht vorausgesetzte Freiwilligkeit von Arbeitseinsätzen an Sonntagen ihren Niederschlag im Gesetzestext findet. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Art. 28e E-ArG dahingehend zu ergänzen, dass die Sonntagsarbeiten aus eigenem Antrieb der Arbeitnehmenden erfolgen müssen.

Den Minderheitsantrag betreffend Arbeitsgeräte und Auslagen (Art. 28h E-ArG) lehnt der Regierungsrat ab: Eine Regelung im Arbeitsgesetz erscheint als systemfremd und wegen heute bereits geltender Regelungen im OR überflüssig.

## **2. Zur vorgesehenen Ergänzung des Obligationenrechts**

Die als Variante vorgeschlagene Ergänzung des OR mit Bestimmungen zum Telearbeitsvertrag erscheint dem Regierungsrat nicht wie beabsichtigt der Kohärenz des Arbeitsrechts dienend. Sie beinhaltet Wiederholungen von Telearbeitsbestimmungen im Arbeitsgesetz oder regelt Sachverhalte, die sich bereits aus den bestehenden Bestimmungen des OR im Zusammenhang mit demjenigen des Arbeitsgesetzes ergeben. Deutlich stossender sind jedoch die Widersprüche, die sich aus den Telearbeitsbestimmungen im OR im Vergleich zu den Arbeits- und Ruhezeiten bei Telearbeit im Arbeitsgesetz ergeben. Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Anpassung des OR als unnötig, der Rechtssicherheit abträglich und die Vertragsfreiheit übergebührlich einschränkend. Er spricht sich deshalb gegen diese Variante und gegen eine Ergänzung des OR aus.

Abschliessend bleibt anzumerken, dass die Abgrenzung zwischen der Anwendbarkeit von allgemeinen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen und den geplanten Sonderregelungen für Telearbeit je nach mitunter tageweise unterschiedlicher Arbeitsform nicht in jedem Fall klar erscheint. Es ist damit zu rechnen, dass der Überprüfbarkeit der neuen Bestimmungen im Vollzug gewisse Grenzen gesetzt sein werden und die Komplexität der Inspektionstätigkeit zunehmen wird. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft regt deshalb den Einbezug der kantonalen Arbeitsinspektorate zur Klärung von Umsetzungsfragen sowie bei der Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin